

# Steuerbenachrichtung

April 2020

## Außerordentliche Maßnahmen in der Slowakischen Republik zur Linderung der negativen Folgen der COVID-19-Pandemie

Am Donnerstag, den 2.4.2020, und am Freitag, den 3.4.2020, verabschiedete der Nationalrat der Slowakischen Republik eine Novelle des Gesetzes über bestimmte außerordentliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verbreitung der gefährlichen ansteckenden Humankrankheit COVID-19, und zwar im Finanzbereich, im Bereich des Arbeitsrechts zur Erhaltung von Arbeitsplätzen und im Bereich der Sozial- und Krankenversicherung. Alle Gesetze wurden bereits in der Gesetzessammlung unter den Nummern 63/2020 Z.z., 66/2020, Z.z. 67/2020 Z.z. und 68/2020 Z.z. veröffentlicht.

Nachstehend die wichtigsten verabschiedeten Änderungen und Maßnahmen:

### EINKOMMENSTEUER

#### Frist zur Einreichung der Einkommensteuererklärung

Verstreicht der letzte Tag der Frist für die Einreichung der Einkommensteuererklärung während der Dauer der Pandemie, werden folgende neue Fristen eingeführt:

- „außerordentliche“ Frist – **bis zum Ende des auf das Ende der Pandemie folgenden Kalendermonats**. Innerhalb derselben Frist ist auch die Einkommensteuer fällig.
- die Möglichkeit der Verlängerung der ursprünglichen Frist gemäß § 49 Abs. 2 des Gesetzes über die Einkommensteuer (nicht die „außerordentliche“ Frist) aufgrund einer Mitteilung (um 3 bzw. 6 Monate bei steuerpflichtigen Einkünften aus dem Ausland). Die Mitteilung über die Verlängerung der Frist muss bis zum Ablauf der „außerordentlichen“ Frist eingereicht werden. Sollte diese verlängerte Frist während des Andauerns der Pandemie verstreichen, so läuft die Frist für die Einreichung der Steuererklärung bis zum Ende des auf das Ende der Pandemie folgenden Kalendermonats.

Innerhalb dieser Fristen kann der Steuerpflichtige 2% der Steuer für gemeinnützige Zwecke überweisen.

#### Frist für die Einreichung der Einkommensteuererklärung bei einem Steuerpflichtigen in

Bei Steuerpflichtigen, die sich in Konkurs oder in Liquidation befinden, bleibt die gesetzliche Frist gemäß dem gültigen Einkommensteuergesetz aufrecht.

Über das Ersuchen entscheidet der Steuerverwalter, gegen dessen Entscheidung

<b>Konkurs oder Liquidation</b>	kein Rechtsmittel zulässig ist.
<b>Frist für die Einreichung einer Einkommensteuererklärung bei Auflösung bzw. Errichtung einer Betriebsstätte in der Slowakischen Republik</b>	Wenn bei der Auflösung einer Betriebsstätte bzw. beim Errichten einer Betriebsstätte auf dem Gebiet der Slowakischen Republik die Frist für die Einreichung der Einkommensteuererklärung gemäß dem gültigen Einkommensteuergesetz während des Andauerns der Pandemie verstreicht, reicht der Steuerpflichtige die Steuerklärung <b>bis zum Ende des auf das Ende der Pandemie folgenden Kalendermonats</b> ein. Innerhalb derselben Frist ist auch die Einkommensteuer fällig.
<b>Überweisung eines Teils der bezahlten Einkommensteuer</b>	Ein Arbeitnehmer, für den der Arbeitgeber die Jahressteuerabrechnung innerhalb einer Frist durchführen soll, die in den Zeitraum der Pandemie fällt, kann eine Erklärung über die Überweisung eines Teils der bezahlten Einkommensteuer <b>bis zum Ende des zweiten auf das Ende der Pandemie folgenden Kalendermonats</b> abgeben.
<b>Mitteilung über den Abzug und die Abführung der Einkommensteuer eines Erbringers von Krankenpflagediensten</b>	Die Frist für die Einreichung dieser Mitteilung gilt dann als eingehalten, wenn sie <b>bis zum Ende des auf das Ende der Pandemie folgenden Kalendermonats erfolgt</b> , und in derselben Frist wird auch die Steuer abgeführt.
<b>Meldung der Steuerabrechnung und der Summe der Steuer auf Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit</b>	Verstreicht der letzte Tag der Frist für die Einreichung einer Meldung über die Steuerabrechnung und die Summe der Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit während des Andauerns der Pandemie, wird die Meldung <b>bis zum Ende des zweiten auf das Ende der Pandemie folgenden Kalendermonats</b> eingereicht, und in dieser Frist ist die Steuer auch fällig.
<b>Jahresabrechnung der Steuer auf Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit</b>	<p>Verstreicht die Frist für die Durchführung der Jahresabrechnung und die Berechnung der Einkommensteuer laut Einkommensteuergesetz während des Andauerns der Pandemie, führt der Arbeitgeber, der die Steuer entrichtet, die Jahresabrechnung <b>spätestens bis zum Ende des auf das Ende der Pandemie folgenden Kalendermonats</b> durch.</p> <p>Der Arbeitgeber ist verpflichtet, das Dokument über die durchgeführte Jahresabrechnung dem Arbeitnehmer <b>spätestens bis zum Ende des zweiten auf das Ende der Pandemie folgenden Kalendermonats</b> zuzustellen.</p> <p><b>Überzahlungen</b> aufgrund der Jahresabrechnung retourniert der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer <b>spätestens bei der Lohnabrechnung für den zweiten Kalendermonat nach dem Ende der Pandemie</b>.</p>

## KRAFTFAHRZEUGSTEUER

### Frist für die Einreichung der Steuererklärung und Fälligkeit der Steuer

Die Steuererklärung für die Kraftfahrzeugsteuer für einen anderen Zeitraum als das Kalenderjahr (z.B. wenn der Steuerpflichtige ohne Liquidation, mit Liquidation aufgelöst wird, er in Konkurs ist, die Unternehmenstätigkeit beendet oder unterbrochen hat oder er verstorben ist), dessen Einreichungsfrist nicht vor Beginn der Pandemie verstrichen ist bzw. der während der Dauer der Pandemie zu laufen begonnen hat, wird bis Ende des auf das Ende der Pandemie folgenden Kalendermonats eingereicht. In dieser Frist ist auch die Steuer selbst fällig.

## STEUERVERWALTUNG (Steuerordnung)

### Zustellung von Eingaben an die Steuerverwaltung

Steuerpflichtige, die nicht verpflichtet sind, mit der Finanzverwaltung elektronisch zu kommunizieren:

- hat die Eingabe keine strukturierte Form, kann sie auch auf andere Weise (z.B. per E-Mail) eingereicht werden und muss nicht nachträglich in Urkundenform per Post übermittelt werden.
- hat die Eingabe eine strukturierte Form (Steuererklärung u.Ä.), muss sie innerhalb von fünf Tagen auch in Urkundenform zugestellt werden.

Steuerpflichtige, die verpflichtet sind, mit der Finanzverwaltung elektronisch zu kommunizieren:

- Die Vorgangsweise laut dem gültigen Gesetz gilt auch weiterhin.

### Fristversäumnis

Das Versäumnis einer gesetzlich festgelegten Frist wird erlassen, wenn die Leistung (Registrierung, Berufung u.Ä.) spätestens bis zum Ende des auf das Ende der Pandemie folgenden Kalendermonats erfolgt.

Die Erlassung der versäumten Frist betrifft nicht die Eingabe von Steuererklärungen und die Bezahlung einzelner Steuern.

### Zustellung von Schriftstücken per Post durch die Finanzverwaltung zu eigenen Händen

Hier wird gemäß den für Postunternehmen festgelegten Bedingungen vorgegangen. Es wird die sog. Fiktion der Sendungszustellung angewandt – wenn die Sendung von einer natürlichen oder juristischen Person nicht abgeholt wird, tritt die Zustellung am letzten Tag der Frist für die Abholung der hinterlegten Sendung bei der Post ein.

### Steuerprüfung - Unterbrechung

Eine Steuerprüfung (außer einer Steuerprüfung zur Kontrolle der Berechtigung eines übermäßigen Abzugs), die vor dem Zeitraum der Pandemie (vor dem 12.3.2020) begonnen hat, wird (rückwirkend) unterbrochen und die Unterbrechung dauert bis zum Ende des Kalendermonats an, in dem der Widerruf der außerordentlichen Situation erfolgt. Die Frist für die Durchführung einer Steuerprüfung wird um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert.

Eine Steuerprüfung (außer einer Steuerprüfung zur Kontrolle der Berechtigung eines übermäßigen Abzugs), die während des Andauerns der Pandemie beginnt, wird ab dem Tag, der auf den Tag des Beginns folgt, bis zum Tag des Endes der Pandemie unterbrochen.

Bei einer Steuerprüfung der Berechtigung eines übermäßigen Abzugs (zB Vorsteuer), die während der Dauer der Pandemie durchgeführt wird, kann der

	<p>Steuerverwalter ein Summenprotokoll ausstellen. Durch die Ausstellung eines Summenprotokolls wird die Steuerprüfung bis zum Ende der Pandemie unterbrochen. Ein Summenprotokoll kann der Steuerverwalter auch dann ausstellen (und somit auch einen übermäßigen Abzug oder einen Teil davon retournieren, bei dem der Steuerverwalter mit Sicherheit bestimmen kann, dass der Anspruch berechtigt ist), wenn es keine nachgewiesenen Prüfungsergebnisse und Auswertungen von Nachweisen enthält.</p>
<p><b>Veröffentlichung in den Verzeichnissen der Finanzverwaltung</b></p>	<p>Während der Dauer der Pandemie erfolgt seitens der Finanzverwaltung keine Aktualisierung des veröffentlichten Verzeichnisses von Steuerschuldern, des Verzeichnisses der Umsatzsteuerzahler, bei denen Gründe für eine Aufhebung der Registrierung eingetreten sind, und des Verzeichnisses der Steuerzahler, die aus dem Verzeichnis der Umsatzsteuerzahler gelöscht wurden.</p>
<p><b>Unterbrechung eines Steuerverfahrens</b></p>	<p>Ein Steuerverfahren (z.B. Veranlagungsverfahren u.Ä.), das vor dem Zeitraum der Pandemie begonnen hat, wird unterbrochen, und zwar bis zum Ende der Pandemie (ohne Rücksicht darauf, ob während dieser Zeit die Gründe, aus denen das Verfahren unterbrochen wurde, nicht mehr bestehen).</p> <p>Ein Steuerverfahren, das während der Dauer der Pandemie begonnen wird, wird an jenem Tag unterbrochen, der dem Tag des Beginns folgt.</p> <p>Nicht unterbrochen wird ein Verfahren, in dem über die Rückzahlung einer Steuerüberzahlung oder über einen geltend gemachten Anspruch gemäß Sondervorschriften entschieden wird (z.B. übermäßiger Abzug). Sollte jedoch für dieses Verfahren die persönliche Teilnahme einer anderen Person (z.B. die Einvernahme eines Zeugen) erforderlich sein, die mit ihrer Teilnahme aufgrund der Pandemie nicht einverstanden ist, wird das Steuerverfahren von der zuständigen Behörde bis zum Ende der Pandemie unterbrochen.</p>
<p><b>Erlöschen des Rechts, eine Steuer einzuheben</b></p> <p><b>Verjährung und Erlöschen des Rechts, einen Steuerrückstand einzufordern</b></p>	<p>Der Lauf der Fristen für das Erlöschen des Rechts, eine Steuer einzuheben, und für die Verjährung und das Erlöschen des Rechts, einen Steuerrückstand einzufordern, wird unterbrochen (d.h. diese Fristen werden um den Zeitraum der Pandemie verlängert).</p>
<p><b>Steuerrückstände</b></p>	<p>Begleitet ein Steuerpflichtiger während der Pandemie eine Steuer nicht, deren Fälligkeitsfrist in den Zeitraum der Pandemie fällt, so gilt der geschuldete Betrag dieser Steuer nicht als Steuerrückstand, sofern sie vom Steuerpflichtigen bis zum Ende des auf das Ende der Pandemie folgenden Kalendermonats bezahlt oder abgeführt wird.</p>
<p><b>Aufschub einer Steuerexekution</b></p>	<p>Eine Steuerexekution wird während der Dauer der Pandemie aufgeschoben und erst nach dem Ende der Pandemie fortgesetzt. Die rechtlichen Wirkungen der Maßnahmen, die bis jetzt im Rahmen der Steuerexekution vollzogen wurden, bleiben wirksam.</p>

## Verwaltungsdelikte und Sanktionen

Reicht ein Steuerpflichtiger keine Steuererklärung oder keine nachträgliche Einkommensteuererklärung innerhalb einer Frist ein, die in den Zeitraum der Pandemie fällt, so wird er nicht bestraft, jedoch unter der Bedingung, dass er diese seine Pflicht bis zum Ende des auf das Ende der Pandemie folgenden Kalendermonats erfüllt.

Reicht ein Steuerpflichtiger eine nachträgliche Einkommensteuererklärung ein, mit der er seine Steuerpflicht erhöht, so wird die Geldbuße (3% p.a.) nur bis zum Tag des Beginns der Pandemie gerechnet.

Einem Steuerpflichtigen werden keine Verzugszinsen berechnet, wenn er die Einkommensteuer, eine Steuervorauszahlung, eine durch Abzug eingehobene Steuer oder eine herabgesetzte Summe zur Sicherstellung einer Steuer, die während der Dauer der Pandemie fällig geworden ist, nicht begleicht, jedoch nur unter der Bedingung, dass er sie bis zum Ende des auf das Ende der Pandemie folgenden Kalendermonats bezahlt.

Diese Bestimmung betrifft nur die Einkommensteuer; Sanktionen aufgrund der MWSt bleiben im Sinne des gültigen Gesetzes unverändert.

## VERWALTUNGSGEBÜHREN

### Bezahlung von Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren für Maßnahmen und Verfahren von Verwaltungsorganen, die zur Linderung der negativen Folgen der Pandemie erforderlich sind, werden während des Zeitraums der Pandemie nicht bezahlt.

## GESETZ ÜBER DIE BUCHHALTUNG

### Fristen für Pflichten gemäß dem Gesetz über die Buchhaltung (z.B. Eintragung von Abschlüssen im Register für Rechnungsabschlüsse)

Alle Fristen gemäß dem Gesetz über die Buchhaltung und sonstigen Rechnungslegungsvorschriften gelten als eingehalten, wenn sie bis zum Ende des dritten auf das Ende der Pandemie folgenden Kalendermonats oder bis zur Frist für die Einreichung der Steuererklärung durchgeführt werden, je nachdem, welche dieser Fristen früher verstreicht. Wenn die Buchhaltungseinheit ihre Pflichten zu diesen Terminen erfüllt, wird sie nicht gemäß § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Buchhaltung bestraft.

## MASSNAHMEN BEIM IMPORT VON WAREN

### Warenimporte für Opfer von Naturkatastrophen

Eine karitative oder wohltätige Organisation kann Waren zur Unterstützung von Opfern einer Naturkatastrophe unter Befreiung vom Einfuhrzoll und von der Umsatzsteuer importieren. Die genehmigende Stelle für derartige Organisationen ist das Innenministerium der Slowakischen Republik. Die Organisation muss um Befreiung ansuchen und muss zugleich eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- Leistung von Krankenpflege, sozialer Hilfe oder humanitärer Pflegehilfe oder
- Unterstützung eines gemeinnützigen Zwecks, und zwar der gezielten humanitären Hilfe für Einzelpersonen oder Personengruppen, die in Lebensgefahr sind oder dringende Hilfe bei der Bewältigung einer Naturkatastrophe benötigen, oder
- Ausübung einer sonstigen Tätigkeit mit karitativem oder wohltätigem Charakter.

## ARBEITSGESETZBUCH

### Arbeit von Zuhause aus („Home Office“)

Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit anzuordnen, dass der Arbeitnehmer seine Arbeit von Zuhause leistet, sofern die Art der Arbeit dies erlaubt.

Zugleich erhält der Arbeitnehmer das Recht zur Ausübung der Arbeit von Zuhause aus, sofern die Art der Arbeit dies erlaubt.

### Arbeitshindernisse und Lohnersatz im Falle eines Ausnahmezustands

Alle Arbeitgeber, die ihre Tätigkeit einschränken oder einstellen mussten, können einen Lohnersatz **in Höhe von 80% des durchschnittlichen Monatsverdiensts des Arbeitnehmers** gewähren, **mindestens jedoch in der Höhe des Mindestlohns**. Das betrifft Fälle, wo der Arbeitnehmer die Arbeit zur Gänze oder teilweise aufgrund der Einstellung oder Einschränkung der Tätigkeit des Arbeitgebers infolge der Entscheidung der zuständigen Behörde oder aufgrund der Einstellung oder Einschränkung der Tätigkeit der Firma infolge der Ausrufung einer außerordentlichen Situation, eines Notstands oder eines Ausnahmezustands nicht ausüben kann.

### Festlegung der Inanspruchnahme von Urlaub

Die Bedingungen für die Anordnung einer Inanspruchnahme von Urlaub im Sinne der Mitteilungspflicht des Arbeitgebers im Voraus werden abgeändert, und zwar durch Verkürzung der festgelegten Zeit **auf mindestens 7 Tage im Voraus**. Im Falle von Urlaub, der vom Vorjahr oder aus mehreren Vorjahren übertragen wird, verkürzt sich diese Zeit **auf mindestens 2 Tage**.

### Schutz des Arbeitnehmers

Ergänzt werden der Schutz des Arbeitnehmers vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses und der Schutz bei Rückkehr in die Beschäftigung, wenn der Arbeitnehmer ein wichtiges persönliches Arbeitshindernis zur Pflege eines kranken Familienmitglieds oder zur Kinderbetreuung in Anspruch nimmt. Dies betrifft auch Arbeitnehmer, denen eine Quarantänemaßnahme (Isolationspflicht) angeordnet wird. Dadurch wird der gleiche Schutz sichergestellt, der einem vorübergehend arbeitsunfähigen Arbeitnehmer gewährt wird.

6

## SOZIALVERSICHERUNG UND KRANKENVERSICHERUNG

### Krankenversicherungsbeiträge, Pflege von Familienmitgliedern

Im Falle einer Krisensituation hat ein Arbeitnehmer, dem eine Quarantäne oder Isolation angeordnet wurde und der daher als arbeitsunfähig anerkannt wird, nunmehr Anspruch auf Krankengeld bereits ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit; die Kosten dafür werden somit ab dem ersten Tag von der Sozialversicherungsanstalt getragen. Dies gilt ab Inkrafttreten des Gesetzes, d.h. ab dem 27.3.2020. Es ist dies eine Maßnahme zur finanziellen Entlastung von Arbeitgebern, da gemäß den bisherigen rechtlichen Regelungen für die ersten zehn Tage der Arbeitsunfähigkeit dem Arbeitnehmer ein Einkommensersatz zustand, der aus den Mitteln des Arbeitgebers zu bezahlen war. Zugleich hat sich in diesen Fällen die Höhe des Krankengeldes auf 55% der täglichen Bemessungsgrundlage bereits während der ersten drei Tage erhöht, wodurch in Krisenzeiten den Arbeitnehmern finanziell geholfen wird.

Im Gesetz sind Definitionen wie Isolation in häuslicher Umgebung oder in einer Krankenanstalt, erhöhte gesundheitliche Überwachung u.Ä. hinzugekommen.

Der Zeitraum des Anspruchs auf Pflegegeld wird verlängert, die Bedingungen für den Anspruch auf Pflegegeld werden abgeändert und auf den Personenkreis erweitert, für die ein Anspruch auf Pflegegeld besteht. Nach der Novellierung wird die Betreuung eines Kindes, das jünger als 11 Jahre oder 18 Jahre ist, berücksichtigt, sofern es sich um ein Kind mit einem langfristig ungünstigen Gesundheitszustand handelt.

### Sozialversicherungsbeiträge, die vom Arbeitgeber zu leisten sind, sowie Kranken- und Pensionsversicherungspflicht für Selbständige

Sollte der Nettoumsatz bzw. das Einkommen aus der Unternehmenstätigkeit und aus sonstiger selbstständiger Erwerbstätigkeit eines Arbeitgebers oder einer selbstständig erwerbstätigen Person **um mehr als 40% zurückgehen, so läuft die neue Frist für die Fälligkeit der verpflichtend abzuführenden Zahlungen für März 2020 bis zum 31.7.2020**. Diese Frist betrifft keine Beiträge, die vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer abzuführen sind – diese Beiträge für den Arbeitnehmer müssen vom Arbeitgeber zu den ursprünglichen Fälligkeitsterminen abgeführt werden.

Bezahlt der Arbeitgeber oder eine pflichtversicherte selbstständig erwerbstätige Person die Versicherungsbeiträge auch zu diesem besonderen Termin nicht, so können ihm von der Sozialversicherungsanstalt Ratenzahlungen gewährt werden, und zwar ohne Zinsen.

Die Regierung legt weitere Fristen fest, die nicht dem ursprünglichen Fälligkeitsdatum unterliegen.

Die Methode zur Bestimmung des Rückgangs des Nettoumsatzes oder des Rückgangs der Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit und aus sonstiger selbstständiger Erwerbstätigkeit wird durch Regierungsverordnung festgelegt.

Die Termine für die Erfüllung der sonstigen Pflichten wie z.B. Anmeldung eines Arbeitnehmers im Versichertenregister, Nachweise der Versicherungsbeiträge u.Ä. bleiben unverändert.

### Krankenversicherungsvorauszahlungen für Arbeitgeber und Selbständige

Sollte der Nettoumsatz bzw. das Einkommen aus unternehmerischer Tätigkeit und aus sonstiger selbstständiger Erwerbstätigkeit eines Arbeitgebers oder einer selbstständig erwerbstätigen Person **um mehr als 40% zurückgehen, so wird die Fälligkeit der Vorauszahlungen für März 2020 bis zum 31.7.2020** verlängert. Diese Frist betrifft nicht die Fälligkeit jener Versicherungsvorauszahlungen, die ein Arbeitgeber für einen Arbeitnehmer abführt.

Auch hier gilt, dass die Methode der Bestimmung des Rückgangs des Nettoumsatzes oder des Rückgangs der Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit und aus sonstiger selbstständiger Erwerbstätigkeit durch eine Regierungsverordnung festgelegt wird, und dass die Regierung weitere Zeiträume festlegen wird, die dem ursprünglichen Fälligkeitsdatum nicht unterliegen.

## ARBEITSMARKTLEISTUNGEN

### Förderung von Beschäftigung und Erhaltung von Arbeitsplätzen

Projekte zur Unterstützung der Erhaltung von Arbeitsplätzen, Pilotprojekte zur Überprüfung neuer aktiver Maßnahmen auf dem Arbeitsmarkt, Pilotprojekte oder Pilotprogramme zur Unterstützung der Entwicklung der regionalen oder örtlichen Beschäftigung, die vom Ministerium bewilligt werden.

Die Frist für den Nachweis der Erfüllung der Verpflichtung zur Einhaltung des obligatorischen Beschäftigungsanteils behinderter Menschen für das vorangehende Kalenderjahr verlängert sich bis zum 30.6.2020.

Die Frist zur Vorlage eines Berichts über eigene Tätigkeiten beim Zentrum für Arbeit für juristische oder natürliche Personen, die eine Tätigkeit im Bereich der Beschäftigungsvermittlung ausüben, bzw. für Zeitarbeitsunternehmen wird bis zum 30.6.2020 verlängert.

### Kontaktieren Sie uns



**Ivan Paule**  
*Partner, Auditor*  
Tel.: +421 2 57 351 124  
ivan.paule@tpa-group.sk



**Peter Ďanovský**  
*Partner, Tax Advisor*  
Tel.: +421 2 57 351 124  
peter.danovsky@tpa-group.sk



**Klaus Krammer**  
*Partner, Tax Advisor*  
Tel.: +421 2 57 351 124  
klaus.krammer@tpa-group.sk



**Mária Janušková**  
*Partner, Tax Advisor*  
Tel.: +421 2 57 351 124  
maria.januszkova@tpa-group.sk



Dieser Newsletter ist ein Produkt von TPA.  
Mit freundlichen Grüßen,

Ihr TPA Team.

**Kontakt:**

**TPA Slovensko**

Blumental Offices II  
Nám. Mateja Korvína 1  
811 07 Bratislava

**TPA Slovensko**

Letná 27  
040 01 Košice

Tel.: +421 (02) 57 351 111

[www.tpa-group.sk](http://www.tpa-group.sk)  
[www.tpa-group.com](http://www.tpa-group.com)

Wenn Sie regelmäßig Informationen erhalten möchten, melden Sie sich für unseren Newsletters auf unserer Webseite an.

**IMPRESSUM** In diesem Dokument enthaltene Informationen dienen ausschließlich allgemeinen Informationszwecken. Wenn Sie sich entschließen, diese in der Praxis anzuwenden, empfehlen wir, es erst auf der Grundlage einer fachlichen Konsultation zu tun, im Rahmen derer es möglich ist, alle Aspekte des konkreten Falles zu beurteilen. Dieses Dokument ist kein Ersatz für eine fachliche Konsultation, deshalb kann TPA für eventuelle Schäden, die infolge der Anwendung von hier angeführten Informationen entstehen, keine Haftung übernehmen.

Copyright © 2020 TPA, Blumental Offices II, Nám. Mateja Korvína 1, 811 07, Bratislava  
Alle Rechte vorbehalten.